



Marktgemeinde Münzbach

pol. Bezirk Perg - OÖ

4323 Münzbach . Arbinger Straße 7
Telefon: 07264 / 4555 . Fax-DW: 14

gemeinde@muenzbach.ooe.gv.at
www.muenzbach.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Münzbach vom 11. Dezember 2023, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF. und des § 18 des OÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren (exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

1. Für die in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist eine jährliche Abfallgebühr zu entrichten. Familienangehörige in verschiedenen Haushalten desselben Gebäudes (nur für Wohnzwecke dienende Gebäude mit höchstens 3 Wohnungen sowie landwirtschaftliche Betriebe) werden grundsätzlich zu einem Haushalt zusammengefasst.

Diese Abfallgebühr beträgt für eine 90 Liter Tonne bzw. für Abfallsäcke pro Jahr:

a. für einen 1 Personen-Haushalt	€	114,00
b. für einen 2 Personen-Haushalt	€	165,00
c. für einen 3 Personen-Haushalt	€	183,00
d. für einen 4 Personen-Haushalt	€	198,00
e. ab einem 5 Personen-Haushalt	€	208,00
f. Wochenendpendler pro angefangene 3 Personen	€	114,00
g. für unbewohnte Gebäude	€	114,00

optional:

h. Pauschale für 120 Liter Kunststofftonne	€	277,50
i. Pauschale für 240 Liter –,-	€	557,00
j. Pauschale für 770 Liter –,-	€	1.787,00
k. Pauschale für 1100 Liter Kunststoffcontainer	€	2.551,00
l. Abfallsack zusätzlich	€	5,10

Für unbewohnbare Liegenschaften (nicht für Wohnzwecke geeignet laut Gebäude- und Wohnungsregister) wird keine Abfallgebühr vorgeschrieben.

Für die Ermittlung der Haushaltsgrößen werden nachstehende Stichtage des Zentralen Melderegisters herangezogen:

Vorschreibung	Stichtag
1. Quartalsvorschreibung	01. Jänner
2. Quartalsvorschreibung	01. April.
3. Quartalsvorschreibung	01. Juli
4. Quartalsvorschreibung	01. Oktober

2. Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, haben eine jährliche Abfallgebühr in der Höhe von € 165,00 zu entrichten.
3. Für die Entsorgung von Biotonnenabfällen (Bioabfuhr) durch die Marktgemeinde Münzbach beträgt die jährliche Gebühr € 95,40 pro Liegenschaft.
4. Für die Abholung von sperrigen Abfällen durch die Gemeinde wird ein Betrag von € 75,00 pro Fuhre eingehoben.
5. Grünabfälle von unbebauten Grundstücken sind direkt zur Behandlungsanlage von Herrn Schützeneder Stefan, Eva-Magdalena-Straße 16, 4322 Windhaag bei Perg zu bringen und auch direkt mit Herrn Schützeneder zu verrechnen.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 04. November 2019, zuletzt geändert am 12. November 2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:




Bindreiter Josef

Angeschlagen am: 12. Dezember 2023

Abgenommen am: – 2. Jan. 2024


